



Österreichischer Städtebund

7/SN-280/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisge-
setzes 1990, eines Energie-
Preisgesetzes und eines
Preisauszeichnungsgesetzes

Wien, am 16. Feber 1990
Kettner/Fr
Neue Telefonnummer:
4000, Klappe 89 993
700/26/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zl.	10 GE 990
Datum:	18 FEB. 1990
Verteilt	19.2.90 GHO

L. Hirsinger

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 4. Jänner 1990, Zahl 36.343/50-III/7/89 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Preisgesetz;
Entwürfe eines Preisge-
setzes 1990, eines Energie-
Preisgesetzes und eines
Preisauszeichnungsgesetzes

Wien, am 15. Feber 1990
Kettner/Fr
Neue Telefonnummer:
4000, Klappe 89 993
700/26/90

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Zu den mit Note vom 4. Jänner 1990, Zahl 36.343/50-III/7/89,
übermittelten Entwürfen eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-
Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes gestattet
sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme
abzugeben:

ALLGEMEINES:

Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
erstellten Entwürfe stellen das Prinzip der Deregulierung in
den Vordergrund. Dies wird einerseits mit der notwendigen An-
passung an das EG-Recht begründet bzw. andererseits davon
ausgegangen, daß die Wirksamkeit der Marktmechanismen künftig
eine Preisregelung nur mehr in besonderen Ausnahmefällen er-
fordert.

Den Erläuterungen (Beilage 3) zufolge ist jedoch nach dem
EWG-Vertrag eine nationale Festsetzung von Preisen grund-
sätzlich möglich. Eine absolute Unvereinbarkeit mit dem
EGKS-Vertrag bzw. dem EAG-Vertrag scheint nicht zu bestehen

- 2 -

und sollte daher nicht von vornherein auf das Instrument der Preisregelung im Interesse des Konsumentenschutzes verzichtet werden, selbst wenn keine Mangelsituationen mehr gegeben sind.

Die Entwürfe des Preisgesetzes und des Energie-Preisgesetzes sehen für die Unterschreitung eines behördlich bestimmten Fest- oder Mindestpreises keine Strafsanktionen vor; derartige Strafsanktionen sollten aber im Interesse der Durchsetzbarkeit in die Entwürfe aufgenommen werden.

Nur hinsichtlich der für den Bund relevanten Kostensituation kann die in den Entwürfen weitgehend vorgesehene Entbindung der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Preisvorschriften bejaht werden. Aus der Sicht der Gemeinden, vor allem der Städte mit eigenem Statut, die auch die Agenden einer Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen haben, kann dieser Neuregelung nicht zugestimmt werden. Es wird nicht möglich sein, kurzfristig bei den Bezirksverwaltungsbehörden Überwachungsorgane in ausreichender Anzahl zu installieren, sodaß die Durchsetzbarkeit der neuen Normen im Interesse des Verbraucherschutzes nicht ausreichend gewährleistet erscheint. Überdies müßten den Gemeinden die sich durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand bzw. durch die erforderliche Personalaufstockung ergebenden Kosten finanziell abgegolten werden.

PREISGESETZ

Wenngleich eine Lockerung der Preisregelung in Anpassung an die in den letzten Jahren geänderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse (teils mehr als ausreichende Versorgungssituation) grundsätzlich zu begrüßen ist, ist jedoch nicht auszuschließen, daß bei einzelnen Sachgütern und Leistungen eine völlige Deregulierung zu Lasten der Konsumenten gehen und die Verdrängung kleinerer oder mittlerer heimischer Unternehmen durch multinationale Anbieter begünstigen wird. In

diesem Zusammenhang wäre beispielsweise auch die laufende Uruguay-Runde des GATT zu erwähnen, wo die künftige Stützung landwirtschaftlicher Produkte - dort wo dies unbedingt erforderlich ist - noch nicht ausreichend abgesichert scheint.

Weiters kann bei bestimmten Sachgütern oder Leistungen eine behördliche Preisregelung auch außerhalb von Fällen einer Versorgungsstörung durchaus notwendig bzw. sinnvoll sein; exemplarisch darf hier auf die nur teilweise gegebene Effektivität der Marktmechanismen bei Treibstoffpreisen sowie auf die im Interesse der Verbraucher noch bestehende Preisregelung bei KFZ-Versicherungen hingewiesen werden.

§ 2 Abs. 2 dieses Entwurfes sieht die Möglichkeit einer Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise außerhalb besonderer Anlaßfälle nur durch Verordnung der Bundesregierung vor; dies setzt einen einstimmigen Ministerratsbeschluß voraus und erscheint daher bei Koalitionsregierungen nur beschränkt praktikabel.

Auch im § 3 Abs. 1 des Entwurfes ist die Preisbestimmung an übereinstimmende "Mitteilungen" der Interessensvertretungen gebunden, wobei die Preisbestimmung nur einmal aus dem gleichen Anlaß und nur auf die Dauer von höchstens 6 Monaten erfolgen darf. Diese Voraussetzungen sollten noch einmal auf ihre praktische Anwendbarkeit überprüft werden.

In diesem Zusammenhang erscheint erwähnenswert, daß diese Möglichkeit der Preisbestimmung auch hinsichtlich der Kommunen als Unternehmen mit marktbeherrschendem Einfluß aktuell sein könnte. So wäre z.B. bei Ausnahmefällen eine Preisbestimmung für Wassertarife denkbar, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt werden. Hier könnte theoretisch sogar eine Anpassung an höhere Tarife, z.B. von Landes-Wasserversorgungsgesellschaften im Sinne eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten

- 4 -

(einheitlichen) Wasserpreises dekretiert werden.

Die im § 5 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Delegation an die Landeshauptmänner kann grundsätzlich ein flexibleres Eingehen auf regionale Unterschiedlichkeiten herbeiführen. Demgegenüber steht jedoch die Gefahr einer völlig unterschiedlichen Vollziehung (siehe z.B. LKW-Nachtfahrverbot) bzw. einer einseitigen Bevorzugung von Leistungs-Anbietern (siehe z.B. Rauchfangkehrerhöchsttarife).

Durch die im § 6 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Zusammensetzung der Preiskommission erscheinen die Konsumenten unterrepräsentiert, sodaß in Anlehnung an § 3 Abs. 1 neben dem Österreichischen Arbeiterkammertag auch hier der Österr. Gewerkschaftsbund vertreten sein sollte.

§ 7 Abs. 1 sollte hinsichtlich des Rechtes der Antragstellung auf Preisbestimmung noch konkretisiert werden, um mutwillige Inanspruchnahmen möglichst hintanzuhalten. Denkbar wäre, das Recht der Antragstellung nur bestimmten Institutionen vorzubehalten bzw. nur Antragstellern einzuräumen, die gewisse repräsentative Voraussetzungen erfüllen. Jedenfalls müßte verhindert werden, daß angesichts der im § 9 Abs. 1 des Entwurfes nur geringfügig vorgesehenen Kostenersatzpflicht "Konkurrenzkämpfe" von verschiedenen Anbietern im Wege der Preiskommission ausgetragen werden.

Negative Erfahrungen in der letzten Zeit machen den Wunsch nach einer effektiven Verschwiegenheitspflicht verständlich. Es sollte daher die Frage der Sanktionsmöglichkeit bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht außer Acht gelassen werden.

§ 12 Abs. 2 sieht die Möglichkeit des Verfalles nur hinsichtlich des unzulässigen Mehrbetrages, nicht aber für überhöht angebotene Waren vor bzw. erscheint auch der Strafraum für die Verletzung der Auskunftspflicht (§ 8) in § 12 Abs. 2 mit S 15.000,-- etwas zu niedrig. Diese beiden Sanktionsmöglichkeiten sollten daher neuerlich geprüft werden.

Im Interesse der Durchsetzbarkeit der Preisvorschriften sollte auch überlegt werden, ob nicht bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen eine Entziehung der Berechtigung des Unternehmens möglich sein könnte, wie dies in anderen Materiengesetzen (z.B. § 87 Abs. 2 a GewO. 1973) der Fall ist.

Schließlich sollte unter Bedachtnahme auf § 16 des Entwurfes noch geprüft werden, ob nicht Bestimmungen über die Preisregelung in anderen Materiengesetzen nunmehr in das neue Preisgesetz eingebunden werden sollen (z.B. bezüglich Rauchfangkehrer- und Leichenbestattertarife - GewO 1973), um eine möglichst einheitliche und übersichtliche Vollziehung zu gewährleisten.

ENERGIE-PREISGESETZ

Der Entwurf sieht vor, daß zur Tarifbestimmung für die Lieferung elektrischer Energie sowie für die Abgabe von Erdgas der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hingegen zur Bestimmung aller anderen Tarife die Landesregierung des Landes zuständig sein soll, in dem das Energieversorgungsunternehmen seinen Sitz hat. Dies erscheint vor allem für jene Kommunen von besonderer Bedeutung, die ebenfalls Energie abgeben, wobei es sich hier vorrangig um Fernwärmeversorgung handeln wird. Diese Fernwärmeversorgung steht bekanntlich in Konkurrenz zu der Lieferung von Primärenergie durch die Landesgesellschaften, sodaß bei Verwirklichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung der von seiner Potenz her dominierende Energieanbieter seine Stellung noch im Wege der behördlichen Tarifbestimmung weiter verbessern könnte. Es erscheint daher die vorgeschlagene Kompetenzregelung unter diesem Gesichtspunkt nicht akzeptabel.

Darüberhinaus sollte auch § 2 des Entwurfes, der die Regeln für die Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife normiert, neu überlegt werden. So könnte z.B. in Anwendung des Abs. 7 durch eine Unverhältnismäßigkeit der erteilten Auflagen für kleinere Energieanbieter die Gefahr bestehen, bei

- 6 -

der behördlich vorgeschriebenen Anpassung von Anlagen auf Grund geringerer wirtschaftlicher Ressourcen gegenüber den großen Landesgesellschaften auf der Strecke zu bleiben. Auch ist nicht von vornherein einsichtig, wieso kleineren Energieanbietern anlässlich der Tarifbestimmung sogar vorgeschrieben werden könnte, Beträge für die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien, an Gebietskörperschaften oder öffentliche Fonds zur Verfügung zu stellen. Dieser Mehraufwand könnte auch nur zu Lasten der Verbraucher in den Tarifen untergebracht werden.

So wie auch beim Preisgesetz sollte auch hier eine stärkere Vertretung der Verbraucher in der Preiskommission vorgesehen bzw. die Möglichkeit für die Antragstellung auf Tarifbestimmung einschränkend geregelt werden. In dieser Hinsicht bzw. auch bezüglich Verschwiegenheitspflicht, Strafbestimmungen bzw. Möglichkeiten zur Entziehung der Berechtigung darf auf die obenstehenden Ausführungen zum Preisgesetz hingewiesen werden.

PREISAUSZEICHNUNGSGESETZ

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es nicht zweckmäßig, weiterhin auch in anderen Bundesgesetzen Vorschriften für die Preisauszeichnung zu belassen bzw. aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollten alle Regelungen für die Preisauszeichnung in einer Norm zusammengefaßt werden.

Es ist richtig, daß bei sogen. "Einkaufsfahrten" ins Ausland vielfach Teilnehmer auch dadurch zu ungünstigen Käufen veranlaßt wurden, weil sie über die bei der Einbringung von Waren nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben nicht informiert waren. Die nunmehr im § 12 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung zur bloß "generellen" Information auf zu entrichtende Eingangsabgaben erscheint aber aus der Sicht des Konsumentenschutzes nicht ausreichend. Hier sollte eine detaillierte Information (z.B. Merkblatt) obligatorisch sein.

- 7 -

Die im § 14 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung für die Ausnahme von Sachgütern von der Pflicht zur Preisauszeichnung (insbesondere bei vorverpackten oder vorportionierten Sachgütern) würde bei Beibehaltung der derzeitigen Textierung "zwingendes Recht" darstellen und daher die im Interesse des Konsumentenschutzes gebotene möglichst umfassende Preisinformation unterlaufen. Es sollte hier also zumindest nur eine bloße "Ermächtigung" vorgesehen werden.

§ 15 des Entwurfes (Strafbestimmungen) erscheint nicht ausreichend, da z.B. eine Strafsanktion für die Behinderung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. ihrer Organe bei der Überwachung der Preisauszeichnungspflicht nicht beinhaltet ist.

Schließlich sieht § 19 Abs. 2 (Übergangsbestimmung) vor, daß die Bundesgendarmerie bzw. die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden nur mehr in den ersten 6 Monaten ab Inkrafttreten des Preisauszeichnungsgesetzes als Organe der Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen mitwirken, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind. Die Erwartung, daß die Bezirksverwaltungsbehörden - also insbesondere auch die Städte mit eigenem Statut - innerhalb dieser kurzen Übergangsfrist in der Lage sein werden, die Preisauszeichnungs-Überwachung in vollem Umfang durch eigene Organe zu übernehmen, ist nicht realistisch und sollte hier zumindest eine entsprechend längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

Nochmals darf darauf hingewiesen werden, daß die beabsichtigten Regelungen des Preisgesetzes, des Energie-Preisgesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes für die Gemeinden bzw. die Städte mit eigenem Statut mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sind, sodaß dagegen schwerste Bedenken zu erheben sind,

- 8 -

wobei noch zu ergänzen ist, daß ein Widerspruch zum EG-Recht nicht grundsätzlich erkannt werden kann bzw. noch eingehend zu prüfen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat